

Geschäftsstelle Runder Tisch Oberpfalz
Landshuter Str. 19
93047 Regensburg

Informationsblatt zum Verwendungsnachweis
zur Förderung von gesundheitsbezogenen Selbsthilfegruppen durch die Krankenkassen
der Oberpfalz gem. § 20h SGB V

in der Fassung vom 28. November 2016, Geschäftsstelle Runder Tisch Oberpfalz

Sehr geehrte/r Selbsthilfegruppenleiter/in,

im Rahmen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Förderung nach § 20h SGB V und um Ihnen das Ausfüllen des Verwendungsnachweises zu erleichtern, haben wir einige Hinweise für Sie zusammengestellt.

1. Ausfüllen des Verwendungsnachweises

1.1. Übertragen Sie die bewilligten* Pauschalkosten aus Ihrem Förderantrag von Seite 3 Pkt. A. Allgemeine Gruppenförderung der Krankenkassen in die Spalte bewilligte Summen des Verwendungsnachweises.

1.2. Ebenso verfahren Sie mit den bewilligten* Projektkosten unter B. Projektförderung (falls beantragt).

Mit Hilfe Ihrer Belege können Sie jetzt die bewilligten Posten nachweisen:

1.3. Füllen Sie dazu die Spalte "ausgegebene Summen (mit Belegen nachweisbar)" anhand Ihrer vorliegenden Originalbelege wie Rechnungen, Quittungen oder Kassenzettel mit den tatsächlich ausgegebenen Zahlungsbeträgen bis zur bewilligten Summe aus.

Die bewilligte Summe ist meist nicht identisch mit den tatsächlichen Ausgaben.

Ausnahmen sind hier lediglich fixe Kosten wie beispielsweise jährliche Raummiete, Telefonkosten /Internet, Mitgliedsbeiträge/ Versicherungen, oder in Einzelfällen bewilligte Höchstbeträge.

1.4. Eine genaue Einnahmen-/Ausgabenübersicht können Sie nach Eintrag des Förderzuschusses der Krankenkassen in der vorletzten Spalte des Verwendungsnachweises erstellen. Restgelder tragen Sie bitte in der letzten Spalte ein.

Ein Restguthaben übertragen Sie bitte vollständig in die Antragssumme für das Folgejahr. Ein Defizit bleibt unberücksichtigt.

2. Bitte beachten Sie folgende Hinweise

2.1. Übertragen Sie bitte nur die bewilligten* Summen (siehe Pkt. 1.1. und 1.2.).

2.2. Im Verwendungsnachweis sind nur die verausgabten Gelder nachvollziehbar einzutragen, die Sie als Förderung von den Krankenkassen über den Runden Tisch Oberpfalz erhalten haben. Sonstige Zuschüsse, wie beispielsweise Fördergelder vom Bayerischen Staatsministerium, Dachverband oder Spenden, sind nicht hinzuzurechnen (siehe Pkt. 1.3.).

2.3. Höchstbeträge für Büroanschaffungen, die durch eine 75%-ige Bezuschussung begrenzt sind können auch nur mit 75 % des Rechnungsbetrags abgerechnet werden. Höchstbeträge für Ausgaben, die als Zuschüsse zu fixen Kosten bewilligt wurden (z.B. anteilig bewilligte jährliche Raummiete) dürfen nicht überschritten werden.

2.4. Die Höchstgrenze von 180,- € für abrechenbare Telekommunikationskosten wurde im Jahr 2016 aufgehoben. Laufende Providerkosten für eine Homepage sind in den Kosten für Öffentlichkeitsarbeit einzurechnen.

2.5. Der Regionale Runde Tisch Oberpfalz behält sich laut Beschluss eine anteilige Kürzung der Fahrtkosten in folgendem Fall vor: Bei festgestellter Unwirtschaftlichkeit oder Unverhältnismäßigkeit der Fahrtkosten in der Gesamtbeurteilung des Antrags/Verwendungsnachweises, beispielsweise Fahrten für rein vereinsbezogene Anlässe, Mitgliederversammlungen ohne Bezug zum Selbsthilfethema, reine Einkaufs- und Abholfahrten, unverhältnismäßig hohe Anzahl von Kranken-, Heim- und Hausbesuchen, Team-, Beratungs- und Begleitgesprächen.

2.6. Bitte legen Sie für geförderte Büroanschaffungen, wie PC, Laptop und anderes Büroinventar, deren Anschaffungspreis ohne Umsatzsteuer 410,- € übersteigt, eine Inventarliste an. Ein Musterformular hierzu finden Sie auf der Homepage der Geschäftsstelle. Die erneute Förderung eines Laptops für die Gruppe ist frühestens nach 3 Jahren möglich.

2.7. Die Höchstgrenzen für Ausgaben, die durch Kürzung vorgegeben wurden, sind einzuhalten.

2.8. Sie haben die Möglichkeit, kleinere Beträge zwischen den beantragten Posten zu verschieben.

2.9. Beträge über 100,- €, die nicht beantragt wurden, dürfen nur nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle Runder Tisch Oberpfalz und im Rahmen der Regelungen des Merkblatts als Ausgaben umgewidmet werden.

2.10. Die angegebenen Ausgaben müssen förderfähig sein. Nicht förderfähige Ausgaben werden als Restguthaben behandelt und von der Antragssumme im nachfolgenden Förderjahr abgezogen.

2.11. Das Restguthaben aus dem Vorjahr wird bei erneuter Antragstellung mit der beantragten Summe verrechnet, d.h. von der bewilligten Fördersumme abgezogen. Im Verwendungsnachweis des Folgejahres ist dann die um das Restguthaben erhöhte, bewilligte Fördersumme nachzuweisen.

Planen Sie deshalb die Verwendung Ihrer Restguthaben in den neu gestellten Förderantrag mit ein.

2.12. Es ist auch dann ein Antrag zu stellen, wenn Restgelder ins Folgejahr übernommen werden, die den Bedarf der Gruppe im Folgejahr komplett decken. Es ist ein Verwendungsnachweis über die Restguthabenverwendung bei der Krankenkasse und der Geschäftsstelle des Runden Tisches Oberpfalz einzureichen. Sie erhalten eine Fördermitteilung für die übertragenen Restgelder.

2.13. Der Antragsteller und eine weitere Person aus der Gruppe müssen den Verwendungsnachweis (und den Förderantrag) unterschreiben. Zwei Unterschriften eines Ehepaares werden nicht anerkannt.

2.14. Bei einer Förderung bis zu 500,- € sind auf dem Verwendungsnachweis nur die Unterschriften von 2 Berechtigten zu leisten. Ein Einzelnachweis ist hier nicht notwendig. Eventuelle Restgelder werden von Ihnen auf der Seite 2 des Verwendungsnachweises ausgewiesen. Belege und Quittungen bewahren Sie bitte, wie bei Fördersummen über 500,- €, für die Verwendungsnachweisprüfung durch die Krankenkassen 6 Jahre auf.

Bitte berücksichtigen Sie diese Hinweise beim Ausfüllen des Verwendungsnachweises. Der korrekt ausgefüllte und nachvollziehbare Verwendungsnachweis des Vorjahres ist die Grundlage für eine Bewilligung Ihrer Förderung im Antragsjahr.

Der Beirat der Krankenkassen nimmt unter allen Antragstellern jährlich Stichproben zur Prüfung der Verwendungsnachweise. Ist Ihre Selbsthilfegruppe ausgewählt worden, so werden Sie schriftlich aufgefordert, Ihre Unterlagen und Belege an die Geschäftsstelle des Runden Tisches zu schicken.

* Bewilligte Summen und eventuelle Kürzungen Ihres beantragten Fördergeldes können Sie der Fördermitteilung des laufenden Förderjahres entnehmen. Für Rückfragen zur bewilligten Fördersumme oder Kürzungen erteilen Ihnen die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle des Runden Tisches Oberpfalz gerne Auskunft:

Für die Selbsthilfegruppen aus den Städten und Landkreisen Regensburg, Cham und Tirschenreuth:
Michaela Rinkl, Tel. (0941) 599 388- 611, mailto: michaela.rinkl@paritaet-bayern.de

Für die Selbsthilfegruppen aus den Städten und Landkreisen Amberg, Sulzbach-Rosenberg, Neumarkt, Schwandorf und Weiden:
Sandra Archilla, Tel. (0941) 599 388-612, mailto: sandra.archilla@paritaet-bayern.de